

## Merkblatt zu Planvorlagen (Unterlagen und Plänen) für wasserrechtliche Verfahren

### **Teil B 19: Sonstige Gewässerbenutzungen, z. B. Tauchen mit technischen Hilfsmitteln (§ 5 Abs. 3 SächsWG<sup>1</sup>)**

#### **I. Grundsätzlich sind folgende allgemeine Anforderungen zu beachten:**

- Die Erstfertigung des Antrages und des Plansatzes (zusammengefügte Planvorlagen) muss vom Antragsteller und vom Planfertiger (z. B. Entwurfsverfasser) original handschriftlich unterzeichnet sein (Anzahl Plansätze siehe unten).
- Die Planvorlagen müssen von hierzu befähigten Planfertigern angefertigt sein. Sie müssen das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen erkennen lassen und eine Beurteilung auch durch betroffene andere Behörden, z. B. Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde etc. ermöglichen.
- Die Planung der Vorhaben und die Führung der Nachweise soll nach den jeweils maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- **Als Planvorlagen sind grundsätzlich beizufügen:** Verzeichnis der Planvorlagen, Beschreibung des Vorhabens, Übersichtslageplan/Lageplan, Bauzeichnungen/Profildarstellungen, bautechnische/hydraulische Nachweise, Grundstücksverzeichnis, Eigentümerverzeichnis, frühere erteilte Genehmigungen/Zulassungen, Angaben zur Eigenkontrolle

Zu nicht vollständigen oder mangelhaften Anträgen und Planvorlagen, die keine ausreichende behördliche Prüfung erlauben, erfolgen schriftliche Nachforderungen unter Vorgabe einer angemessenen Frist zur Nachbesserung. Nach Fristablauf kann es zur Ablehnung unvollständiger oder mangelhafter Anträge kommen.

#### **II. Inhaltliche Anforderungen an die Planvorlagen:**

<b>1. Anzahl Plansätze:</b> Dem Antrag sind drei Plansätze beizufügen. Bei Bedarf werden weitere Plansätze nachgefordert.
<b>2. Beschreibung des Vorhabens, d. h. der geplanten Gewässerbenutzung</b>
- <b>Zweck und Umfang des Vorhabens</b> Veranlassung, Antragsgegenstand und Zielstellung/Zweck des Vorhabens
- <b>Bestehende Verhältnisse</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Lage des Vorhabens</li><li>• Gewässerbenutzungen im Einflussbereich des Vorhabens (z. B. Einleitungen, Baden)</li></ul>
- <b>Art und Umfang des Vorhabens</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung der Benutzung (Art und Umfang z. B. Benennung von Hilfsmitteln, technischen Geräten; voraussichtliche Anzahl Benutzungen pro Tag, pro Jahr und pro Monat; Anzahl Monate im Jahr, voraussichtliche Anzahl der Nutzer, Dauer jeder Benutzung etc.)</li><li>• Angaben zu möglichen Randbedingungen z. B. erforderlicher Bau/Umbau/Rückbau vorhandener Bauwerke/Anlagen (einschl. Verkehrsanlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen)</li><li>• Verwendung vorhandener Anlagen</li><li>• Abgrenzung zu anderen Gewässerbenutzungen und baulichen Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern oder im Uferbereich</li><li>• Beginn der Gewässerbenutzung und voraussichtliche Beendigung</li></ul>
- <b>Auswirkungen des Vorhabens (benennen und bewerten)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auswirkungen auf Gewässer (Gewässerbett, Ufer, Wasserstand und –ablass, Grundwasser)</li><li>• Auswirkungen auf Wasserbeschaffenheit (oberirdische Gewässer, Grundwasser)</li><li>• Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete</li><li>• Erhöhung der Hochwasserrisiken?</li><li>• Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung?</li><li>• Nachteile oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen (Oberlieger, Unterlieger, Anlieger)</li></ul>

<sup>1</sup> Sächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

<ul style="list-style-type: none"><li>• Auswirkungen auf Fischerei</li><li>• Auswirkungen auf öffentliche Sicherheit und Verkehr</li><li>• Auswirkungen auf bestehende Rechte und auf Gewässerbenutzungen</li><li>• <b>Auswirkungen auf Natur und Landschaft, auf Landschaftsschutzgebiete etc.</b> Soweit zutreffend: Benennen von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde LBP oder landschaftspflegerischen Fachbeitrag befügen)</li></ul>
- <b>Rechtsverhältnisse</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren</li><li>• Beweissicherungsmaßnahmen</li><li>• Privatrechtliche Verhältnisse bei berührten Grundstücken und Rechten</li></ul>
<b>3. Übersichtslageplan/Lageplan</b>
- <b>Übersichtslageplan</b> (meist M 1:10 000 bis 1:25 000), einzutragen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>• das Vorhaben und oberirdische Gewässer</li><li>• berührte Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete</li></ul>
- <b>Lageplan</b> (amtliche Flurkarte oder das Liegenschaftskataster in den amtlichen Maßstäben) <ul style="list-style-type: none"><li>• flurstückgenaue Eintragung des Vorhabens einschl. ggf. dazugehöriger Bauwerke</li><li>• Eintragung: Gewässer und Fließrichtung, Leitungsbestand, Bauwerke, Gewässerbenutzungen, Gehölze, Biotope</li><li>• Eintragung: Lage der Längs- und Querschnitte</li></ul>
- <b>Längsschnitt des Gewässers</b> für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen mit Eintragung der Gewässersohle und Ufer, der Hauptwerte der Wasserspiegel sowie der für das Gewässer bedeutenden Anlagen (M 1:1000/100)
- <b>Querschnitt(e) des Gewässers</b> und des anliegenden Geländes (M 1:100 oder 1:50)
<b>4. Grundstücksverzeichnis einschließlich Eigentümerverzeichnis</b>
- Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll sowie angrenzende Grundstücke (Gemarkung, Flurstücknummer)
- Name und Anschrift des Eigentümers, der dinglich Nutzungsberechtigten sowie etwaiger Fischereiberechtigter oder Fischereipächter
- Bei Vorhaben auf fremden Grundstücken ist die Nutzungsbefugnis nachzuweisen (Original).
<b>5. Früher erteilte Genehmigungen und Zulassungen</b>
<b>6. Angaben zur Eigenkontrolle</b>
<b>7. Sonstige Unterlagen</b>
- Prüfung und Einschätzung, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist (nur auf Anforderung der Behörde)
- Fotodokumentation des Ist-Zustandes

## II. Zuständige Behörden

Es ist in der Regel die untere Wasserbehörde zuständig. Für Vorhaben im Stadtgebiet Dresden ist das die Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, PF 120020, 01001 Dresden; Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden.